

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2004 fortzusetzen<sup>337</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin enthaltenen Information und Ihrer Absicht mit Anerkennung Kenntnis."

---

## FRIEDENSSICHERUNG DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN<sup>338</sup>

### Beschluss

Auf seiner 4772. Sitzung am 12. Juni 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Griechenlands, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Malawis, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Perus, der Schweiz, Südafrikas, Trinidad und Tobagos und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen

Schreiben der Ständigen Vertreter Jordaniens, Kanadas, Liechtensteins, Neuseelands und der Schweiz bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Juni 2003 (S/2003/620)".

### Resolution 1487 (2003) vom 12. Juni 2003

*Der Sicherheitsrat,*

*davon Kenntnis nehmend,* dass das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ("das Römische Statut")<sup>339</sup> am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*betonend,* wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,

*in Anbetracht* dessen, dass nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich dafür entschieden haben, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs im Einklang mit dem Statut und insbesondere dem Grundsatz der Komplementarität anzuerkennen,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass die Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, auch künftig im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf internationale Verbrechen nachkommen werden,

*feststellend,* dass vom Sicherheitsrat eingerichtete oder genehmigte Einsätze zum Zwecke der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit disloziert werden,

---

<sup>337</sup> S/2003/542.

<sup>338</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

<sup>339</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

*sowie feststellend*, dass es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, zu den vom Rat eingerichteten oder genehmigten Einsätzen beizutragen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit Artikel 16 des Römischen Statuts<sup>339</sup>, beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2003 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

2. *bekundet die Absicht*, das in Ziffer 1 enthaltene Ersuchen unter denselben Bedingungen an jedem 1. Juli um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu erneuern, solange dies notwendig ist;

3. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4772. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Deutschland, Frankreich und Syrische Arabische Republik) verabschiedet.*

---

## MISSION DES SICHERHEITSRATS

### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden<sup>340</sup>.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 7. bis 16. Juni 2003 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden<sup>341</sup>.

Auf seiner 4775. Sitzung am 18. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 7. bis 16. Juni 2003 nach Zentralafrika (S/2003/653)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marc de La Sablière, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4785. Sitzung am 9. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

---

<sup>340</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

<sup>341</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2003/558 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 24 ff. dieses Bandes.